

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 24. April 2015

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0080-IM/a/2015

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3921/J betreffend "Umsetzung des Regierungsprogramms im Bereich Zukunft Ländlicher Raum", welche die Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen am 26. Februar 2015 an mich richteten, stelle ich eingangs fest, dass die Anfragepunkte die Zuständigkeit mehrerer Ressorts betreffen und sich die nachstehenden Ausführungen auf den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts beschränken.

Antwort zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:

Die Energiestrategie Österreich mit dem Zeithorizont 2020 sieht vor, dass Maßnahmen zur Erreichung eines 34%-Anteils Erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch gesetzt werden sollen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist 2012 eine Novelle des seit 2003 wirksamen Ökostromgesetzes in Kraft getreten, die im Bereich elektrischer Energie eine Reihe von Maßnahmen vorsieht; u.a. werden damit Wind- und Photovoltaikanlagen sowie Kleinwasserkraft und Biomasse/Biogasanlagen verstärkt gefördert.

Da elektrische Energie aber nur etwa 20% des Endenergieverbrauchs abdeckt, gibt es im Bereich Erneuerbarer Energien noch weitere Förderschienen der Länder und des Bundes - exemplarisch seien hier die Umweltförderungen im Inland (UFI) genannt - sowie die Setzung von Energieeffizienzmaßnahmen. Letztere sollen den Gesamtenergieverbrauch herabsetzen und damit den Anteil der Erneuerbaren Energien erhöhen. Bis 2013 konnte der Anteil der Erzeugung aus Erneuerbaren Energien - gemessen am

Endenergieverbrauch - auf 32,5% gesteigert werden, aus heutiger Sicht ist somit das 34% Ziel erreichbar.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft war in die unter Federführung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erfolgte Erstellung des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020, als wesentlicher Teil des Masterplans ländlicher Raum, eingebunden.

Bis 2020 ist aus dem Zuständigkeitsbereich meines Ressorts die Umsetzung folgender Maßnahmen mit nationalen und EU-Mitteln im ländlichen Raum vorgesehen:

- Investitionen in kleine touristische Infrastruktur,
- Unterstützung bei der Entwicklung von innovativen Pilotprojekten im Tourismus, "Leuchtturmprojekte",
- Zusammenarbeit von kleinen Wirtschaftsteilnehmerinnen und -teilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichem Tourismus,
- Projekte zur Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Kleinunternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie deren Vernetzung mit anderen Sektoren, insbesondere der Landwirtschaft: Gegenstand der Kooperationen ist die Entwicklung und Umsetzung innovativer Konzepte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen, zur Erhöhung der Wirtschaftskraft der Region und zur Schaffung bzw. zum Erhalt von Arbeitsplätzen, um der Abwanderung der Bevölkerung aus ländlichen Regionen entgegenzuwirken.

Mit der Gewerbeordnungsnovelle BGBl. I Nr. 85/2013 wurde für besonders berücksichtigungswürdige Fälle von Betriebsübernahmen eine Sonderregelung geschaffen, die etwa die Erfassung des Genehmigungsstandes durch eine nicht bescheidmäßige Auflistung der zur betreffenden Betriebsanlage ergangenen Bescheide ermöglicht, um auf dieser Grundlage den "konsolidierten Konsens" informativ zu ergründen. Darüber hinaus wurde dem übernehmenden Inhaber bzw. der übernehmenden Inhaberin die Möglichkeit eröffnet, die vorübergehende Aussetzung von Auflagen für bis zu drei Jahre zu erwirken, wenn dies mit den geschützten Interessen vereinbar ist.

Was das Thema Umgründung betrifft, so geht die Berechtigung zur weiteren Gewerbeausübung mit dem Zeitpunkt der Eintragung der Umgründung im Firmenbuch auf den Nachfolgeunternehmer bzw. die Nachfolgeunternehmerin über, wenn der Nachfolgeunternehmer bzw. die Nachfolgeunternehmerin die Voraussetzungen für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erfüllt. Der Übergang bedarf lediglich einer Anzeige bei der Gewerbebehörde.

Ebenso wurden bei an sich der Genehmigungspflicht unterliegenden Änderungen von Betriebsanlagen zwei neue Tatbestände in den § 81 Abs. 2 GewO eingefügt und somit vom Gesetzgeber im Hinblick auf unterschiedliche Intentionen genehmigungsfrei gestellt.

Mit der Ziffer 7 wurde ein gesonderter Tatbestand geschaffen, der die Emissionsneutralität gegenüber den Nachbarn voraussetzt, jedoch der Behörde bei Auswirkungen, die sich nicht auf die geschützten Nachbarinteressen beziehen, die Möglichkeit gibt, Beeinträchtigungen der ansonsten geschützten Interessen durch Erteilung von Auflagen zu vermeiden bzw. auf ein zumutbares Maß zu beschränken, ohne dass diese Änderungen einem (vergleichsweise aufwändigen) Genehmigungsverfahren unterzogen werden müssen.

Weiters wurde mit der Ziffer 11 die Möglichkeit der gewerberechtlichen Genehmigungsfreistellung von anlassgebundenen vorübergehenden Anlagenänderungen (z.B. "Public Viewing" bei Fußballweltmeisterschaften) geschaffen.

Erweiterung der Genehmigungsfreistellung für ungefährliche Kleinanlagen: Eine entsprechende 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung des BMWFW wurde am 16. April 2015 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist am 17. April 2015 in Kraft getreten. Wirtschaft und Behörden ersparen sich aufgrund dieser Verordnung zahlreiche gewerberechtliche Bagatellverfahren, der Kostenvorteil liegt bei rund 15 Millionen Euro pro Jahr. Langfristig profitieren bis zu 90.000 Unternehmen von weniger Verwaltungsaufwand und mehr Rechtssicherheit. Pro Jahr entfallen künftig rund 2.800 gewerberechtliche Änderungs- oder Neugenehmigungsverfahren. Das entspricht rund 20 Prozent aller jährlich durchgeführten Verfahren in diesem Bereich. Die Ersparnisse ergeben sich aus den Vorbereitungs- und Folgekosten, die ein Unternehmer für ein Verfahren aufzuwenden hat, sowie durch weniger Personal- und Verwaltungsaufwand auf Behör-

denseite. Zum Beispiel erspart sich ein Friseur, der einen neuen Betrieb eröffnen möchte, durchschnittliche Kosten für ein Genehmigungsverfahren in Höhe von rund 2.300 Euro. Bei einem Malerbetrieb sind es im Schnitt 2.400 Euro, bei einem Installateur-Betrieb 2.700 Euro und bei einem Floristen 2.100 Euro. Die Verordnung sieht vor, dass Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche von bis zu 200 Quadratmetern (mit Ausnahme des Lebensmitteleinzelhandels) vom gewerberechtlichen Genehmigungsverfahren freigestellt werden. Die Erleichterung gilt unter anderem für Textilhandel, Floristik, Drogerien, Uhren- und Schmuckhandel, Foto/Optik, Spielwarenhandel, sowie den Elektroartikel-Handel. Ebenfalls freigestellt sind Bürobetriebe (hier gilt keine Flächenbegrenzung) wie Reisebüros, Versicherungsdienstleister, Immobilienverwalter, Bauträgerbüros, Ingenieurbüros, IT-Dienstleister, Unternehmensberater, Werbeagenturen und Werbegrafikbüros; weiters Lagerbetriebe für Waren und Betriebsmittel mit einer Betriebsfläche bis 600 Quadratmetern sowie Änderungsschneidereien, Schuhservicebetriebe, Fotografenbetriebe, Kosmetik- Fußpflege-, Massage-, Bandagisten- und Frisörbetriebe. Die Verordnung beendet die länderweise unterschiedliche Genehmigungspraxis der zuständigen Behörden und schafft durch den klar definierten Entfall der Genehmigungspflicht für bestimmte Betriebstypen mehr Rechtssicherheit. Gewerbebehörden können damit die für komplexere Betriebsanlagenverfahren notwendigen Ressourcen umschichten. Auch die Verwaltungsabläufe beschleunigen sich. Insgesamt werden daher bis zu 90.000 bestehende Unternehmen von der neuen Verordnung profitieren: Einerseits müssen 20.000 kleinere Unternehmen, die bereits über eine Genehmigung verfügen, bei Änderungen an ihrer Betriebsanlage kein gewerberechtliches Verfahren mehr führen. Andererseits besteht für rund 70.000 Betriebe künftig die Rechtssicherheit, dass bei ihnen kein gewerberechtliches Genehmigungsverfahren mehr erforderlich ist, weil österreichweit die gleiche Regelung gilt.

Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA), das am 30. März 2015 in Betrieb gegangen ist, bietet bundesweit die Möglichkeit, Gewerbebeanmeldungen und weitere Anzeigen im Berufszugangsbereich wie etwa Standortverlegungen, Geschäftsführerbestellungen und die Eröffnung weiterer Betriebsstätten elektronisch einzubringen. Österreich ist damit das erste europäische Land, in dem landesweit einheitlich Gewerbebeanmeldungen und andere Verfahren im Gewerbebereich durchgängig elektronisch online nach zentralen Standards geführt werden können.

Berechnungen auf Basis einer Studie der KMU Forschung Austria haben ergeben, dass das finanzielle Gesamtpotenzial der Erleichterungen durch GISA bei rund € 30 Mio. pro Jahr liegt. Darüber hinaus wird die Datenqualität durch den standardisierten Abgleich mit anderen Registern verbessert, wodurch die Informationen für alle Beteiligten zuverlässiger werden. Das dadurch erzielte jährliche Einsparungspotenzial liegt bei über € 650.000.

Im Rahmen der für die Förderung der betrieblichen Ausbildung vorgesehenen Programme sind insbesondere folgende Aktivitäten zur Unterstützung von KMUs hervorzuheben:

Das Programm "Qualitätsmanagement Lehre" unterstützt auf Basis regional- und branchenspezifischer Daten die Weiterentwicklung der Qualität der betrieblichen Ausbildung.

Im Rahmen des Programms "Coaching und Beratung von Lehrlingen und Lehrbetrieben" wurden KMUs als Schwerpunktbereich definiert. Im Rahmen des Coachings werden insbesondere Themen des Ausbildungsalltags, wie der Umgang mit Jugendlichen, das Aufzeigen von Entwicklungspotential und die Förderung von Schlüsselkompetenzen, bearbeitet. Damit werden KMUs zusätzliche Ressourcen und Lösungsansätze für Herausforderungen im Zusammenhang mit der Ausbildung angeboten. Nach der Pilotphase in vier Bundesländern (Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien) wird das Programm 2015 österreichweit ausgerollt. Konkrete flankierende Maßnahmen zu den Schwerpunktbereichen werden im Zuge des Umsetzungsprozesses definiert.

Darüber hinaus ist hinsichtlich allgemeiner Maßnahmen zur Förderung der betrieblichen Ausbildung auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3911/J und hinsichtlich allgemeiner Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3919/J zu verweisen.

Dr. Reinhold Mitterlehner

	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit	2015-04-24T15:56:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmfwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.
Signaturwert	2Kv6Mm7svjqZOSqO/cUhfytJLp9DqShZ9UEWwsMJiIKD1d4z5E1zN/n8s5IMMemKROkR0pOobjDTBgRIIEqHHRGG+1vs5fNs+Pl/v+trMe+gEfgmzS1bxmlap2VivTUZBfKQH9/m7/bfRkOiv7vPwFF70gbeq8cBcw9Py0gjp5N7CA sIDMLxmTHbQfo5AGUs3m9x6/4KpNhJ+WugspEks+cw8zz1mh8h/3zezhSZEIMo2d/lkZbuzPrXc1Ke2+fbLs4h3k yNOnUeb5oJSu/CutGbJZ3iO6iz5S2mAb4TBdmeclM+OD8SQJLhOILAztkBssTvcQY1y/MNZcy705kw==	